

Satzung „Verein der Freunde und Förderer der Kindergärten Hessisch Oldendorf e.V. (Stand 29.02.2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Kindergärten Hessisch Oldendorf e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf. Die Geschäftsstelle befindet sich im Kindergarten Henningstraße, Henningstr. 41, 31840 Hessisch Oldendorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch den Kindergarten Hess. Oldendorf der Stadt Hess. Oldendorf. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Kindergartens zusätzlich zu den vom Träger bereitgestellten Mitteln.
Hierzu zählen insbesondere:
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Inventar
 - Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
 - Finanzierung von Honorarkräften
 - Mitgestaltung von Veranstaltungen des Kindergartens
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- 3.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen

Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV).
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der MV Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge
 - b) durch Spenden
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - b) den erweiterten Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 7.2 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- 7.3 Die MV wählt:
 - a) den Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer(innen)

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden jährlich ge-

wählt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

7.4 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereines
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.5 Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7.6 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.

7.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

7.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer(in). Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt.
Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand (GV) besteht aus:

- 1. der/dem Vorsitzenden
- 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. der/dem Kassierer/in
- 4. der/dem Schriftführer/in

Der GV leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der MV ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften berechtigt. Jeder unabhängig voneinander.

Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 Beisitzern. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse

werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.
- 9.3 Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Lebenshilfe Hameln e. V., Bennigsenstr. 11, 31785 Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.